



Beschlussvorlage BV 266/2018 (KT)

**Kostenlose Nutzung des ÖPNV für Kinder und Jugendliche im Landkreis Freudenstadt**

- Anregung der Diakonischen Bezirksstelle Freudenstadt vom 23. Mai 2018

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	23.07.2018	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag der Diakonischen Bezirksstelle Freudenstadt auf kostenlose Nutzung des ÖPNV für Kinder und Jugendliche im Landkreis Freudenstadt wird nicht entsprochen.

**Finanzielle Auswirkungen:**



Keine



Ja

**Fachamt:** Amt für Ordnung und Verkehr

**Anlage:** Antrag der Diakonischen Bezirksstelle Freudenstadt vom 23. Mai 2018

**Zum TOP werden eingeladen:** Peter Kuptz, Leiter Amt für Ordnung und Verkehr  
Peter Staufer, Sachgebietsleiter ÖPNV

## 1. Worum geht es?

Die Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt hat mit Schreiben vom 23. Mai 2018 (siehe Anlage) beantragt, dass alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis Freudenstadt den ÖPNV kostenlos nutzen können.

Begründet wird der Antrag damit, dass durch diese Regelung Kinder und Jugendliche, unabhängig der monetären Möglichkeiten des Elternhauses und der sozialen Herkunft, eine gute schulische und berufliche Förderung erfahren würden.

## 2. Sachverhalt

a) Innerhalb der von der Diakonischen Bezirksstelle in ihrem Antrag umfassten Gruppe der Kinder und Jugendlichen sind zunächst die Schüler, die den ÖPNV für den Schulweg nutzen, zu betrachten:

Gem. § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz können die Stadt- und Landkreise u. a. bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Eigenanteil an den Beförderungskosten der Schülerbeförderung gefordert wird. Hiervon hat der Landkreis Freudenstadt im Rahmen der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (§ 6 Eigenanteilspflicht), wie alle anderen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, Gebrauch gemacht. Die Eigenanteile sind nach Schulart und Klassenstufe gestaffelt und betragen zwischen 27 und 42 € pro Monat.

Der Schülerverkehr stellt im Landkreis Freudenstadt, wie generell im ländlichen Raum, das wesentliche Rückgrat des ÖPNV dar. Die hieraus erzielten Einnahmen sind notwendig, um das bestehende ÖPNV-Angebot aufrechterhalten zu können. So wurden an Eigenanteilen im Kalenderjahr 2016 ca. 2,25 Mio. € eingenommen. Sollten diese Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, müsste der Landkreis Freudenstadt als Kostenerstattungsträger in der Schülerbeförderung einen entsprechenden Ausgleich schaffen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäß den Tarifbestimmungen der vgf Schüler, die im Besitz einer Monatsfahrkarte sind, werktags ab 13:30 Uhr sowie an Wochenenden und feiertags ganztägig den ÖPNV im gesamten Verbundgebiet ohne weitere Kosten nutzen dürfen.

b) Zur übrigen Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die den ÖPNV nicht für den Schulweg nutzen, ist wie folgt zu unterscheiden:

1) Kinder im Alter unter 6 Jahren

Bis zum Alter von 6 Jahren nutzen Kinder im Landkreis Freudenstadt den ÖPNV grundsätzlich kostenlos

2) Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren

Haben Kinder und Jugendliche in dieser Altersklasse keine Monatsfahrkarte, d. h. sie nutzen den ÖPNV nicht für den Schulweg, erhalten sie rabattierte Einzelfahrscheine zum verbilligten Kindertarif.

3) Ab dem 15. Lebensjahr

Für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr gilt der reguläre Erwachsenentarif.

Die dargestellte Altersstaffelung ist auch bei anderen Landkreisen und sonstigen ÖPNV-Trägern (z. B. bei der Deutschen Bahn AG) üblich.

### 3. Begründung des Beschlussvorschlages

Die Verwaltung sieht in Anbetracht der oben dargestellten Bedeutung des Schülerverkehrs für die Finanzierung des ÖPNV keine Möglichkeit, den zusätzlichen Aufwand, der bei einer kostenlosen Nutzung des ÖPNV für Kinder und Jugendliche im Landkreis Freudenstadt entstehen würde, zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass es in keinem anderen der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg eine entsprechende Regelung gibt.

Darüber hinaus enthält die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises bereits folgende soziale Regelungen:

- Kinder, die Leistungen nach SGB II und dem SGB XII beziehen, können auf Antrag über das Bildungs- und Teilhabegesetz den Eigenanteil erstattet bekommen.
  - Eigenanteile sind für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen. Alle weiteren Kinder fahren kostenlos.
  - Grundschüler, bei denen eine Beförderung notwendig wird (z.B. wenn die Grundschule im Nachbarort liegt), sind nicht eigenanteilspflichtig.
  - Sonderschüler sind ebenfalls vom Eigenanteil befreit (Ausnahme Sonderschüler mit Förderungsschwerpunkt "Lernen" ab Klasse 5).
-